

Nach § 20 b des Nachtrags zum Genossenschaftsstatut vom 20. März 1894 erfolgt die Veranlagung der Betriebe auf Grundstücken, welche mit Steuereinheiten nicht belegt sind (Obst- und Grasnutzungen an öffentlichen Wegen und Straßen), nach Maßgabe des Jahresertrags und zwar in der Weise, daß auf je 10 *M* desselben 3 Beitragseinheiten gerechnet werden.

Nach bereits im Jahre 1894 abgegebenem Gutachten stellte sich schon damals die Veranlagungsziffer für derartige Betriebe als zu niedrig bemessen dar; es konnte jedoch eine Erhöhung dieser Ziffer nicht eintreten, da Antrag auf Aenderung des Genossenschaftsstatuts erst dem Landesversicherungsamte vorzulegen war.

Nach den aufgestellten Nachweisungen beträgt die Gesamtsumme der der Veranlagung zu Grunde zu legenden Einheiten auf vorerwähnte Betriebe

76 582,

welche nach dem für das Rechnungsjahr 1895 festgesetzten Beitragssatz von 2 *ℳ* pro Einheit einen Beitrag in Höhe von

1531 *M* 64 *ℳ*

ergiebt.

Auf Grund statistischer Aufstellungen betragen die für Unfälle bei Obstnutzungen an öffentlichen Wegen (Grundstücke ohne Steuereinheiten) gezahlten Entschädigungen inkl. der Beträge, welche antheilig auf Kap. B bis E 3 der Abrechnung für das Jahr 1895 und den Reservefonds entfallen, insgesamt

5557 *M* 36 *ℳ*

Wenn nun fragliche Betriebe mit

76 582 Einheiten

zur Veranlagung herangezogen werden, somit unter Zugrundelegung des Beitragssatzes von 2 *ℳ* pro Einheit nur einen Beitrag in Höhe von

1531 *M* 64 *ℳ*

aufbringen, so übersteigt die zu gewährende Entschädigung das Dreifache des geleisteten Beitrages.

Der Gesamtaufwand für Obstnutzungsbetriebe in Höhe von

5557 *M* 36 *ℳ*

würde also nach 2 *ℳ* Beitrag 277 868 Einheiten erfordern; hieraus ergibt sich also, daß auf je 10 *M* Nutzungserträge nicht nur 3, sondern 10,89 Einheiten der Gefährdung dieser Betriebe entsprechen.